

Verwertungsordnung

Vom 6. Mai 2021

Auf Grund des § 32 Absatz 8 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 und § 14 Absatz 6 Satz 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2021 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, haben der Vorstand und das Direktorium des Translationsforschungsbereichs die folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Grundsätze der Inanspruchnahme
- § 3 Grundsätze der Verwertung; Ausgründungen
- § 4 Verwertungserlöse aus Patenten und Gebrauchsmustern
- § 5 Verwertungserlöse aus sonstigen Arbeitsergebnissen
- § 6 Forschungsk Kooperationen mit externen Partnern
- § 7 Transferfonds, Transferkommission
- § 8 Inkrafttreten

Präambel

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) einschließlich des Translationsforschungsbereichs entwickeln neue Ideen und erarbeiten neue Erkenntnisse und Erfindungen, die die Grundlage für Innovationen im Gesundheitsbereich und medizinischen Fortschritt bilden. Der Wissens- und Technologietransfer in alle Bereiche der Gesellschaft und eine wirtschaftliche Anwendung durch neue Produkte und Arbeitsplätze ist neben Forschung und Lehre eine weitere wesentliche Aufgabe der Medizinischen Fakultät und des Translationsforschungsbereichs nach Maßgabe des Berliner Universitätsmedizingesetzes.

(2) Die erbrachten Arbeitsergebnisse sollen insbesondere dem medizinischen Fortschritt dienen und von größtmöglichem Nutzen für die Gesellschaft sein. Eine kommerzielle Verwertung von Forschungsergebnissen bildet die Grundlage dafür, dass die Ergebnisse den Markt erreichen und so möglichst viele Menschen davon profitieren. Dabei sollen Arbeitsergebnisse grundsätzlich auch bedürftigen Menschen zugänglich sein. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung, die Verfügbarkeit von medizinischen Technologien, Impfstoffen und essenziellen Medikamenten für Menschen unabhängig von ihrer Einkommenssituation in Ländern geringer Wirtschaftsleistung zu ermöglichen und bei der Vergabe von Lizenzen zu berücksichtigen.

(3) Für die Charité einschließlich des Translationsforschungsbereichs steht der Nutzen für die Gesellschaft über finanziellem Gewinnstreben. Gleichzeitig folgt eine

faire wirtschaftliche Partizipation am kommerziellem Erfolg nach dem Solidar- und Verursacherprinzip. Erst durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie das spezifische akademische Umfeld werden die Grundlagen für künftige wirtschaftliche Anwendungen geschaffen. Finanzielle Partizipation trägt dazu bei, das Transfargeschehen gesellschaftlich zu stärken. Im Sinne eines Verwertungskreislaufes soll daher ein Anteil der erwirtschafteten Erlöse wieder für neue Transferprojekte zur Verfügung stehen und damit dazu beitragen, zukünftige Verwertungspotenziale zu heben.

(4) Der zunehmende Bedarf an innovativen Produkten und Technologien in Prävention, Diagnose und Therapien in Verbindung mit der stetig steigenden Nutzung von neuer IT und Software, Marken, Designs oder Internet-basierten Formen der Kommunikation und Bildung sowie der Forschungsarbeit in immer größeren Verbänden führen zu neuen, komplexen Fragestellungen auch im Hinblick auf eine angemessene und gerechte Aufteilung von Rechten und Pflichten aller Akteure im Transfargeschehen. Es ist dabei zum einen eine wesentliche Aufgabe der Charité, insbesondere der Medizinischen Fakultät und des Translationsforschungsbereichs, den Erfinderrinnen und Erfindern, Urheberinnen und Urhebern sowie sonstigen an den Arbeitsergebnissen Beteiligten gerecht zu werden. Zum anderen hat die Charité ein berechtigtes Interesse zu sichern, was durch die von ihr unmittelbar oder mittelbar finanzierte Forschung generiert wurde. Dabei muss mit der rechtlichen Entwicklung auf dem Gebiet des Urheberrechts- und Patentschutzes Schritt gehalten werden. Um vor diesem Hintergrund eine angemessene Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten sicher zu stellen, sind transparente, verlässliche Rahmenbedingungen für den Umgang mit geistigem Eigentum erforderlich.

§ 1

Begriffsbestimmungen

Für diese Ordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Arbeitsergebnisse“: alle von Beschäftigten der Charité in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis erzielten Resultate einschließlich Know-how, insbesondere auch solche, die im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 422-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung patent- oder gebrauchsmusterfähig sind;
2. „Erfinderin oder Erfinder“: eine Person, die allein oder gemeinsam mit anderen eine Erfindung gemacht hat und die Kriterien für die Erfindereigenschaft im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen und des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt;

3. „Erfindung“: eine geistig-schöpferische Leistung, die ein Problem löst und patent- oder gebrauchsmusterfähig ist;
4. „Dienstserfindung“: eine während der Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses gemachte Erfindung, die entweder aus der obliegenden Tätigkeit entstanden ist oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der Charité einschließlich des Translationsforschungsbereichs beruht;
5. „freie Erfindung“: eine Erfindung, die die Voraussetzungen der Dienstserfindung nicht erfüllt;
6. „nicht zum Patent oder Gebrauchsmuster angemeldetes Material“: Zelllinien, Modellorganismen, Proteine, Plasmide, DNA/RNA, Gewebe und Organoide, chemische Verbindungen, transgene Tiere sowie sonstiges für Forschungs- oder kommerzielle Zwecke nützliches Material, für das kein Patent oder Gebrauchsmuster angemeldet oder erteilt wurde, soweit dieses Material von Beschäftigten der Charité entwickelt oder gewonnen wurde;
7. „Beteiligte“: diejenigen Personen, die einen Beitrag zur Entwicklung des Arbeitsergebnisses einschließlich des nicht zum Patent oder Gebrauchsmuster angemeldeten Materials und der Software geleistet haben, einschließlich Urheberinnen und Urheber;
8. „Software“: jegliche Computerprogramme zusammen mit Betriebsanleitungen und erläuternden Materialien sowie Datenbanken und die zugehörigen Daten.

§ 2

Grundsätze der Inanspruchnahme

(1) Diese Ordnung regelt die Inanspruchnahme, den Schutz und die Verwertung von Arbeitsergebnissen. Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen ist Inhaber von Arbeitsergebnissen:

1. der Translationsforschungsbereich, soweit das Arbeitsergebnis durch der Dienststelle Translationsforschungsbereich zugeordnetes Personal erzielt worden ist,
2. die übrige Charité, soweit das Arbeitsergebnis durch deren übrigen Dienststellen zugeordnetes Personal erzielt worden ist.

Die Erfindungsanteile der beteiligten Erfinderinnen und Erfinder sowie der Zeitraum der Dienstserfindung (Erfindungszeitraum) werden in der Erfindungsmeldung festgelegt; der Zeitraum der Erfindung ist glaubhaft zu machen. Bei Arbeitsergebnissen, an denen der Dienststelle Translationsforschungsbereich und den Dienststellen der übrigen Charité zugeordnetes Personal beteiligt ist, können von Translationsforschungsbereich und die übrige Charité nur gemeinsam in Anspruch genommen werden. Sie verständigen sich auf ihre jeweiligen Inhaberanteile unter Berücksichtigung der Anteile der Erfinderinnen und Erfinder sowie der Beteiligten an dem betreffenden Arbeitsergebnis und der Finanzierungsanteile. Gemeinschaftliche Arbeitsergebnisse und deren Schutzrechte stehen dem Translationsforschungsbereich und der übrigen Charité gemeinschaftlich als Inhaber zu. Sie können hierüber nur gemeinsam verfügen; im Falle einer Verfügung über ihre

jeweiligen Anteile hat der jeweils andere Inhaber ein Vorkaufsrecht zu marktüblichen Konditionen.

(2) Für den Technologietransfer, die Vorbereitung und Durchführung von Schutzrechtsanmeldungen sowie die Verteidigung der Schutzrechte ist ein Geschäftsbereich des Translationsforschungsbereichs und der übrigen Charité als Serviceeinheit zuständig (Serviceeinheit). Näheres zur Zuständigkeit der Serviceeinheit, zu ihrer Organisation einschließlich der organisatorischen Anbindung, Aufgaben, Verwertungsstrategie, Kostentragung und Finanzierung regeln der Vorstand und das Direktorium des Translationsforschungsbereichs durch gemeinsame Anordnung. Grundsatzentscheidungen bedürfen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und des für Forschung zuständigen Bundesministeriums; § 14 Absatz 6 des Berliner Universitätsmedizingesetzes bleibt unberührt. Die Serviceeinheit soll für den Schutz und die Verwertung von Arbeitsergebnissen aus der gesamten Charité verantwortlich sein.

(3) Die Beschäftigten kommen ihren Pflichten nach Maßgabe von § 5, § 18 und § 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen, der Charité als Arbeitgeber Dienstserfindungen in Textform zu melden und freie Erfindungen in Textform mitzuteilen, durch Meldung oder Mitteilung an die Serviceeinheit nach. Freie Erfindungen unterliegen zudem der Anbieterspflicht nach § 19 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen.

(4) Die Sicherung der Rechte im Hinblick auf die Arbeitsergebnisse durch die Serviceeinheit unter Anwendung der einschlägigen Gesetze darf grundsätzlich nicht zu einer Einschränkung des Rechts zur Publikation von Forschungsergebnissen führen. Beschäftigte, die eine Veröffentlichung planen, die eine Dienstserfindung oder sonstige Arbeitsergebnisse beinhalten könnte, sind verpflichtet, sich mit der Serviceeinheit rechtzeitig in Verbindung zu setzen. Die Serviceeinheit prüft die Vereinbarkeit der Veröffentlichung mit der Verwertungs- und Schutzstrategie der Charité. Eine Veröffentlichung darf nach Maßgabe des § 42 Nummer 1 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen erst nach Ablauf von in der Regel zwei Monaten nach Anzeige der geplanten Veröffentlichung gegenüber der Serviceeinheit erfolgen.

(5) Die Serviceeinheit entscheidet über die Inanspruchnahme und Freigabe von Dienstserfindungen nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen und deren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung auf der Grundlage des kommerziellen Potenzials, Verpflichtungen gegenüber Dritten und vorhandenen Rechten Dritter. Mit der Inanspruchnahme gehen alle Rechte an der Erfindung auf die Charité als Arbeitgeber über. Erfinderinnen und Erfinder haben beim Anmeldeverfahren nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und der Vorgaben der Serviceeinheit mitzuwirken.

(6) Für den Fall, dass die Charité einschließlich des Translationsforschungsbereichs eine Dienstserfindung nicht zum Patent oder Gebrauchsmuster anmeldet, eine Anmeldung vor Erteilung eines Patents mit Zustimmung der Erfinderin oder des Erfinders zurückzieht oder eine Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung nicht aufrechterhält, wird die Dienstserfindung an die Erfinderin oder den Erfinder freigegeben und zur Übernahme angeboten. Dabei ist von der Serviceeinheit insbesondere zu prüfen, dass die Freigabe der Dienstserfindung nicht gegen eine gegebenenfalls bestehende Vereinbarung mit Dritten ver-

stößt und im besten Interesse der Charité sowie der Allgemeinheit ist. Für die Übertragung der Rechte an der Dienstleistung ist die Erklärung der Erfinderinnen und Erfinder einzuholen, dass

1. Verpflichtungen gegenüber Mittelgebern des Forschungsvorhabens, im Rahmen dessen die Dienstleistung entstand, erfüllt werden,
2. eine nicht-exklusive, unwiderrufliche, gebührenfreie sowie zeitlich und örtlich unbeschränkte Lizenz an die Medizinische Fakultät und den Translationsforschungsbereich für die Zwecke von Forschung und Lehre eingeräumt wird und
3. die Charité einschließlich des Translationsforschungsbereichs von der Haftung freigestellt wird.

(7) Arbeitsergebnisse, bei denen es sich um Software handelt, sind der Serviceeinheit mitzuteilen, wenn

1. die Entwicklerin oder der Entwickler ein kommerzielles Potential an der Software erkennt oder
2. die Entwicklerin oder der Entwickler den Schutz über Patente oder andere eintragungsfähige gewerbliche Schutzrechte suchen möchte.

(8) Alle übrigen verwertungsrelevanten Arbeitsergebnisse einschließlich des nicht zum Patent angemeldeten Materials sind der Serviceeinheit zu melden. § 42 Nummer 1 und 2 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen finden entsprechende Anwendung. Die Serviceeinheit kann über die Arbeitsergebnisse im Rahmen der rechtlichen Vorgaben verfügen und diese in Absprache mit den Beteiligten im Interesse der Allgemeinheit sowohl für Forschungs- als auch für kommerzielle Zwecke weitergeben, insbesondere gegen Entgelt lizenzieren oder übertragen. Die als Beteiligte aufgeführten Personen haben das Recht auf Beteiligung an den Verwertungseinnahmen nach § 5.

§ 3 Grundsätze der Verwertung; Ausgründungen

(1) Bezüglich der kommerziellen Verwertung einer Dienstleistung, einer in Anspruch genommenen freien Erfindung oder eines sonstigen Arbeitsergebnisses trifft die Serviceeinheit Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen in eigener Zuständigkeit. Sie hat dabei das Interesse der Allgemeinheit ebenso zu berücksichtigen wie Vereinbarungen mit Dritten und soll Erfinderinnen und Erfinder sowie Beteiligte in angemessenem Rahmen in Verwertungsvorgänge einbinden. Die Serviceeinheit kann Aufgaben im Bereich der Bewertung oder Verwertung von Dienstleistungen, in Anspruch genommenen freien Erfindungen und sonstigen Arbeitsergebnissen auf Dritte übertragen.

(2) Für die Verwertung von Schutzrechten wählt die Serviceeinheit den jeweils am erfolgversprechendsten, marktgerechten Weg unter Ausschöpfung aller Verwertungsoptionen, insbesondere

1. Lizenzierung,
2. Verkauf,
3. Ausgründung von Unternehmen.

Die Lizenzierung hat Vorrang vor dem Verkauf von Schutzrechten. Die Nutzungsrechte werden dazu exklu-

siv oder nicht exklusiv zu marktüblichen Konditionen erteilt. Exklusive Lizenzen sind grundsätzlich so zu vergeben, dass der Charité ein Nutzungsrecht für Forschung und Lehre verbleibt. Mit einer Lizenzvereinbarung können auch Nutzungsrechte an nicht patentierten oder durch ein Gebrauchsmuster geschützten Arbeitsergebnissen, Materialien, Software oder Know-how eingeräumt werden.

(3) Erfolgt die Verwertung durch Ausgründung von Unternehmen mit einer wesentlichen Finanzierung der Vorlauforschung oder mit Förderung durch weitere Unterstützungsleistungen, insbesondere durch die Bereitstellung von gewerblichen Schutzrechten, wissenschaftlichen Dienstleistungen, Geräten oder Personal durch die Medizinische Fakultät oder den Translationsforschungsbereich, sind diese an den Erlösen der gegründeten Unternehmen nach den folgenden Absätzen zu beteiligen und für die entsprechenden Kosten zu entschädigen. Dabei ist darauf zu achten, dass auch die Interessen der Ausgründung angemessen berücksichtigt werden.

(4) Soweit Arbeitsergebnisse durch Ausgründung von Unternehmen verwertet werden, gelten die im Rahmen der Verwertungsmodelle zu treffenden Regelungen. Beteiligungen an Ausgründungen sollen als offene Minderheitsbeteiligungen indirekt über einen beauftragten Dienstleister in der Regel in Verbindung mit Lizenzverträgen zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. Bei einer direkten Beteiligung durch den Translationsforschungsbereich sind die entsprechenden Bewirtschaftungsregelungen zu beachten.

(5) Die Erlöse aus der Ausgründung von Unternehmen sollen insbesondere für Forschungs- und Entwicklungsprojekte verwendet werden. Die Erlösverteilung richtet sich nach den Inhaberanteilen nach § 2 Absatz 1 Satz 5.

(6) Empfehlungen über die Verwendung der Erlöse, die im Rahmen der jeweiligen Verwertungsmodelle erteilt werden, gibt die Transferkommission nach § 7 Absatz 2 bis 4 gegenüber der jeweiligen Dienststelle.

§ 4 Verwertungserlöse aus Patenten und Gebrauchsmustern

(1) Verwertungserlöse aus Patenten und Gebrauchsmustern werden unabhängig von der Schutzrechtsinhaberschaft nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 verteilt.

(2) Erfinderinnen und Erfinder erhalten nach § 42 Nummer 4 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen eine persönliche Vergütung in Höhe von 30 Prozent der durch die Verwertung erzielten Einnahmen. Bei einer Erfindergemeinschaft erfolgt die Aufteilung der gesetzlichen Arbeitnehmererfindervergütung auf die einzelnen Erfinderinnen und Erfinder entsprechend der in der Erfindungsmeldung angegebenen Anteile an der Erfindung.

(3) Die Arbeitsgruppe der betreffenden Erfinderinnen oder Erfinder im Erfindungszeitraum der Dienstleistung erhält 30 Prozent der durch die Verwertung erzielten Einnahmen. Diese Mittel sind für die weitere Tätigkeit der Arbeitsgruppe und dabei grundsätzlich für Forschungs- und Entwicklungsprojekte zu verwenden. Der der Arbeitsgruppe zukommende Anteil ist auf 200.000 Euro pro Jahr und Verwertungspaket begrenzt. Sind mehrere Arbeitsgruppen an einer Dienstleistung beteiligt, wird der Ar-

beitsgruppenanteil gemäß den Anteilen der einzelnen Erfinderinnen und Erfinder aufgeteilt. Ein Verwertungspaket umfasst die im Rahmen einer Verwertungsvereinbarung gemeinsam als Paket verwerteten Patente oder Gebrauchsmuster. Existiert eine Arbeitsgruppe zum Zeitpunkt des Zuflusses der Verwertungserlöse nicht mehr oder haben alle betreffenden Erfinderinnen oder Erfinder die Arbeitsgruppe verlassen, entfällt der Arbeitsgruppenanteil. Über die Wertgrenze nach Satz 3 hinausgehende Mittel und entfallene Arbeitsgruppenanteile nach Satz 4 werden je zur Hälfte dem einschlägigen Transferfonds nach Absatz 4 und der Dienststelle nach Absatz 5 zugeführt.

(4) 20 Prozent der durch die Verwertung erzielten Einnahmen sowie die Hälfte der über die Wertgrenze nach Absatz 3 Satz 3 hinausgehenden Mittel werden als Innovationspauschale je nach Dienststellenzugehörigkeit der Erfinderinnen und Erfinder im Zeitraum der Dienstleistung dem Transferfonds des Translationsforschungsbereichs oder der übrigen Charité nach § 7 Absatz 1 zugeführt.

(5) 20 Prozent der durch die Verwertung erzielten Einnahmen sowie die Hälfte der über die Wertgrenze nach Absatz 3 Satz 3 hinausgehenden Mittel werden der Dienststelle zugeführt, in der die betreffende Erfinderin oder der betreffende Erfinder im Erfindungszeitraum tätig war. Handelt es sich um eine Dienstleistung, an der Erfinderinnen und Erfinder aus verschiedenen Dienststellen beteiligt sind, erfolgt eine Aufteilung gemäß Absatz 3 Satz 4. In Ausnahmefällen, insbesondere zur Gewährleistung einer angemessenen Erlösverteilung bei einer wesentlichen Finanzierung der Vorlauforschung oder Förderung durch weitere Unterstützungsleistungen durch die Medizinische Fakultät oder den Translationsforschungsbereich, können der Vorstand und das Direktorium des Translationsforschungsbereichs bezüglich der Erlösordnung abweichende Regelungen treffen.

(6) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 sind die unmittelbar mit dem Schutz und der Verwertung der Patente und Gebrauchsmuster verbundenen Kosten zu je einem Drittel vor der Zuteilung der Anteile abzuziehen.

§ 5 Verwertungserlöse aus sonstigen Arbeitsergebnissen

(1) Verwertungserlöse aus sonstigen Arbeitsergebnissen, die nicht patent- oder gebrauchsmusterfähig sind, einschließlich Urheberrechten, Software, nicht zum Patent angemeldetem Material und Know-how, werden nach Abzug der mit dem Schutz und der Verwertung unmittelbar verbundenen Kosten (Nettoerlöse) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 verteilt.

(2) Den Beteiligten stehen 30 Prozent der Nettoerlöse für Forschungs- und Entwicklungsprojekte im dienstlichen Rahmen zu. Mit dem Arbeitsentgelt aus dem Arbeits- oder den Dienstbezügen aus dem Dienstverhältnis sind die durch die Beteiligten erfolgte Einräumung von Nutzungsrechten und erteilte Erlaubnis zur Werknutzung abgegolten. In Ausnahmefällen können der Vorstand und das Direktorium des Translationsforschungsbereichs diesbezüglich abweichende Regelungen treffen. Der Anteil der Beteiligten entfällt, wenn diese oder dieser weder für den Translationsforschungsbereich noch für die übrige Charité tätig ist.

(3) Die Arbeitsgruppe der betreffenden Beteiligten im Zeitraum der Schaffung des Arbeitsergebnisses erhält 30 Prozent der Nettoerlöse. § 4 Absatz 3 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend.

(4) 20 Prozent der Nettoerlöse sowie die Hälfte der über die Wertgrenze nach § 4 Absatz 3 Satz 3 hinausgehenden Mittel werden als Innovationspauschale dem Transferfonds des Translationsforschungsbereichs oder dem Transferfonds der übrigen Charité nach § 7 Absatz 1 zugeführt entsprechend der Dienststellenzugehörigkeit im Zeitraum der Schaffung des Arbeitsergebnisses.

(5) 20 Prozent der Nettoerlöse sowie die Hälfte der über die Wertgrenze nach § 4 Absatz 3 Satz 3 hinausgehenden Mittel werden der Dienststelle zugeführt, in der die oder der betreffende Beteiligte im Zeitraum der Schaffung des Arbeitsergebnisses tätig war. Handelt es sich um ein Arbeitsergebnis von Beteiligten aus verschiedenen Dienststellen erfolgt eine Aufteilung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 4. § 4 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die in Absatz 2 bis 5 bestimmten Verteilungsgrundsätze gelten, vorbehaltlich abweichender vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen, auch soweit es sich nicht um ein Arbeitsergebnis handelt, aber die Nutzungsrechte der betreffenden Dienststelle eingeräumt werden.

§ 6 Forschungskooperationen mit externen Partnern

Für Arbeitsergebnisse, die auf Forschungskooperationen mit externen Partnern zurückgehen, gelten die jeweiligen Kooperationsvereinbarungen im Außenverhältnis. In den Kooperationsvereinbarungen ist insbesondere die Aufteilung der Verwertungserlöse zwischen den Vertragsparteien, in der Regel am Maßstab der Finanzierungsanteile, zu bestimmen.

§ 7 Transferfonds, Transferkommission

(1) Die Innovationspauschalen aus den Verwertungserlösen werden je nach Dienststellenzuordnung im Zeitraum der Schaffung des Arbeitsergebnisses einem Transferfonds des Translationsforschungsbereichs oder einem Transferfonds der übrigen Charité zugeführt. Die Zuordnung richtet sich bei Verwertungserlösen aus Patenten und Gebrauchsmustern nach § 4 Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie bei Verwertungserlösen aus sonstigen Arbeitsergebnissen nach § 5 Absatz 5 Satz 1 und 2.

(2) Die den Transferfonds zugeführten Mittel stehen dem Translationsforschungsbereich oder der übrigen Charité zur Verfügung und werden ausschließlich zur Förderung von Entwicklungs- und Validierungsprojekten innerhalb des Translationsforschungsbereichs oder der übrigen Charité verwendet. Die Vergabe der Mittel richtet sich insbesondere nach

1. der Bedeutung des medizinisch-gesellschaftlichen Bedarfs,
2. der Wahrscheinlichkeit für einen erfolgreichen Markteintritt und
3. der Höhe potenzieller Erlöse.

Das Verfahren ist transparent durchzuführen und fortlaufend zu dokumentieren.

(3) Über die Verwendung der Mittel der Transferfonds erfolgt eine strategische Abstimmung zwischen dem Vorstand, dem Direktorium des Translationsforschungsbereichs und der Fakultätsleitung. Das Letztentscheidungsrecht liegt für den Transferfonds des Translationsforschungsbereichs beim Direktorium des Translationsforschungsbereichs und für den Transferfonds der übrigen Charité die für diese jeweils zuständigen Organe. Die zuständigen Organe können sich durch eine Transferkommission beraten lassen, der vier bis acht Mitglieder angehören, die je zur Hälfte vom Vorstand und dem Direktorium bestimmt werden und der neben je einer vom Fakultätsrat und vom erweiterten Direktorium des Translationsforschungsbereichs vorgeschlagenen Vertreterin oder einem Vertreter insbesondere auch externe Personen aus dem Transfer- und Wirtschaftsumfeld angehören sollen.

(4) Sind die durch die Innovationspauschalen zugeführten Mittel auf Projekte zurückzuführen, die durch von der Serviceeinheit aufgebaute Entwicklungsinstrumente maßgeblich unterstützt worden sind, stehen die Mittel des jeweiligen Transferfonds zur Hälfte für eine Verausgabung durch die jeweiligen Instrumente innerhalb des Translationsforschungsbereichs oder der übrigen Charité zur Verfügung. Die verbleibende Hälfte wird für neue Entwicklungsprojekte des Translationsforschungsbereichs oder der übrigen Charité mit hohem Innovationspotential verwendet.

(5) Der Translationsforschungsbereich und die übrige Charité können über die Mittel ihres jeweiligen Transferfonds in Abhängigkeit vom Erlösvolumen bezüglich der Verteilung in Ausnahmefällen jeweils abweichende Entscheidungen treffen. § 14 Absatz 6 des Berliner Universitätsmedizingesetzes bleibt unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Fakultätsrat hat sein Einvernehmen zur Vorstandsentscheidung erklärt.¹ Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und das für Forschung zuständige Bundesministerium haben zugestimmt.²

Berlin, den 6. Mai 2021

Der Vorstandsvorsitzende
Prof. Dr. Heyo K. K r o e m e r

Der Direktoriumsvorsitzende
Prof. Dr. Christopher B a u m

¹ Beschluss vom 3. Mai 2021.

² Gemeinsames Schreiben vom 5. Mai 2021.